

Besondere Bedingung Nr. 4267

Feuer Regress - Haftpflicht aus übergreifenden Feuerschäden, Anschlussdeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, falls der Versicherungsnehmer aus einem Feuer- oder Explosionsschaden vom geschädigten Dritten oder dessen Feuerversicherer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes als schadenersatzpflichtig oder gemäß § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes als regresspflichtig in Anspruch genommen wird.

Die Versicherungssumme beträgt in diesem Fall EUR [KLVSE] im Anschluss und nach Ausschöpfung der Pauschalversicherungssumme. Diese Versicherungssumme steht in Abänderung von Art. 5, Pkt. 2. AHVB nur einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

In teilweiser Abänderung des Art. 12, Pkt. 1. AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.